

Gemeinderatsbeschlüsse 15.5.2019:

TOP 6

Antrag des Ausschusses für Verkehr und Tiefbau auf Verordnung eines Parkverbotes in der Fuggergasse im Bereich des Pfundplatzes

„Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Tiroler Apothekerkammer (stellvertretend für Mag. Reinhard Schwitzer) vom 9.5.2019 zur Kenntnis. Dies insbesondere mit der Überlegung, dass entgegen den Ausführungen der Apothekerkammer die Errichtung von 2 Stellplätzen tatsächlich möglich ist.

In der Fuggergasse im Bereich des Pfundplatzes wird unmittelbar vor der Fassade des Geschäftes „Blütenpracht“, Fuggergasse 3, für zwei Stellplätze ein Parkverbot gemäß § 52 Ziff. 13a StVO 1960 verordnet, welches durch die Anbringung der beiden in beiliegendem Lageplan ersichtlich gemachten Verkehrszeichen kundgemacht wird. „

TOP 7

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage des Bebauungsplanes inkl. ergänzendem Bebauungsplan im Bereich Friendsberg 8 mit verkürzter Auflagefrist

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme des Büros Prem Architektur im Namen und Auftrag der EGLO Immobilien GmbH Folge zu geben:

In der Stellungnahme wird um Änderung des Entwurfes anhand einer beiliegenden Studie ersucht. Begründet wird dies mit der gesetzlichen Forderung nach bodensparender Bebauung und Einarbeitung der von der Stadtgemeinde Schwaz gewünschten Parameter in die überarbeitete Bebauungsstudie.

Zur Stellungnahme des Büros Prem Architektur im Namen und Auftrag der EGLO Immobilien GmbH:

Eine Begehung vor Ort hat gezeigt, dass das geplante Projekt im Sinne des bodensparenden Bauens und aufgrund der Tatsache, dass in der näheren Umgebung bereits Gebäude mit derartigen Baumassen bestehen, verträglich erscheint und die ursprüngliche Variante mit den zwei Satteldächern angestrebt werden soll.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 08.05.2019, Zahl BP 184, im Bereich Friendsberg 8, Gst.Nr. 379, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Paulinum / Arzbergstraße

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Diözese Innsbruck, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme wird angeführt, dass sich bei der Gegenüberstellung der nunmehr als Bauland Wohngebiet gewidmeten Flächen mit den bisher als Bauland Wohngebiet ausgewiesenen Flächen zu Lasten der Diözese Innsbruck ein Flächenverlust von 328 m² ergeben würde, wobei dies primär auf die beabsichtigte Widmung von Teilflächen der Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2 von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland zurückzuführen wäre. In diesem Zusammenhang würde auf einen abgeschlossenen Baurechtsvertrag zwischen der Diözese Innsbruck und der Stadtgemeinde Schwaz verwiesen.

Seitens der Diözese Innsbruck würde beantragt, die Fläche von 328 m² dahingehend zu kompensieren, dass die Wohngebietsfläche gegenüber der derzeitigen Widmung unverändert bleibe und wird gebeten, die beabsichtigte Widmung im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2 von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland nicht vorzunehmen, sondern in diesem Bereich die Wohngebietswidmung zu belassen.

Zur Stellungnahme der Diözese Innsbruck, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener:

Der in der Stellungnahme angeführte Flächenverlust des Wohngebietes von 328 m² ist zum Einen rechnerisch nicht nachvollziehbar, insbesondere auch, weil die angeführte Gst.Nr. 2079/2 sich nicht im Eigentum der Diözese befindet, sondern öffentliches Gut darstellt und zum Anderen in raumordnungsrechtlicher Hinsicht nicht relevant, da es sich offensichtlich um eine privatrechtliche Vereinbarung (Baurechtsvertrag vom 09.01./23.01.2002) handelt, laut dem bestehende gewidmete Flächen (Wohngebiet bzw. Gewerbefläche) innerhalb von 20 Jahren keiner anderen Widmung als jener in uneingeschränktes Wohngebiet bzw. Gewerbefläche zugeführt werden dürfen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient lediglich der gesetzlich notwendigen Bereinigung der nicht entsprechend genutzten Sonderfläche Schipiste und Anpassung an bzw. von bestehenden Widmungen an die Grundgrenzen laut DKM, sodass Grundstücke mit einheitlichen Widmungen entstehen. Auch beim Gst.Nr. 2079/1 erfolgt mit der Teilfläche von 1.309 m² lediglich eine Anpassung an die überwiegende Freilandwidmung dieses Grundstückes (Gesamtgröße 13.888 m² laut Grundbuchsstand). Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um eine Waldfläche, die zudem laut Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung von einem blauen Vorbehaltsbereich zur Sicherstellung der Schutzfunktion überlagert wird und somit laut derzeitigem Stand ohnehin nicht als Wohngebiet geeignet ist.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 05.12.2018, Zahl 926-2018-00018, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Paulinum / Arzbergstraße.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich oberhalb des Paulinums bis zur Arzbergstraße vor:

Im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2074/1 und 2076/3, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2074/1 und 2080/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schipiste in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2076/8, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben gemäß § 43.1a TROG 2016,

im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 2076/8, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schule, Turnhalle, Sportzentrum mit Dienstleistungsbetrieben gemäß § 43.1a TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Wohngebiet in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016,

im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2079/1 und 2079/2, KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche standortgebunden, Festlegung: Schipiste in künftig Freiland gemäß § 41 TROG 2016.

TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Archengasse 6

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Frau Ing. Barbara Kreiseder keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme wird angeführt, dass in Abstimmung mit dem Stadtbauamt der Stadtgemeinde Schwaz eine Projektstudie erarbeitet und dem Stadtbauamt vorgestellt und übergeben worden wäre. Weiters wäre laut nördlichen Nachbarobjekt Archengasse 7 die höchst zulässige Bauhöhe mit 551,60 m ü.A. festgelegt, im Gegensatz dazu am gegenständlichen Grundstück 549,00 m ü.A.

Des Weiteren würde auf das geplante Bauvorhaben „Neubau Parkhaus“ auf dem westlichen Nachbargrundstück hingewiesen, bei dem die höchst zulässige Bauhöhe mit 550,09 m ü.A. vorgesehen wäre und damit auch die höchst zulässige Bauhöhe auf dem gegenständlichen Grundstück überschreite.

Durch die vorgesehene Art der Bebauung auf der Liegenschaft in EZ 63 würde sich eine der Umgebung angepasste und der Charakteristik dieser Wohngegend entsprechende Bebauung ergeben.

Es würde daher das Ansuchen gestellt, den gegenständlichen Bebauungsplan zu überarbeiten und der vorliegenden Projektstudie anzupassen.

Zur Stellungnahme der Frau Ing. Barbara Kreiseder:

Für die vorgelegte Projektstudie hat es keine Freigabe seitens der Stadtgemeinde Schwaz gegeben, da diese mit 5 geplanten oberirdischen Geschoßen aus städtebaulichen Gründen nicht den Vorstellungen der Stadtgemeinde Schwaz entspricht. Dies auch deshalb, weil derzeit noch keine rechtlich gesicherte und taugliche Zufahrt für die in der Studie vorgesehene Kubatur vorliegt und somit diese gewünschte Kubatur in Bezug auf die Grundparzelle zu massiv erscheint und eine Körnung der Baukörper in räumlichen Umfeld nötig ist. Deshalb soll der gegenständliche Bebauungsplan inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes in der vorliegenden Form beschlossen werden. Bei Vorlage eines ansprechenden Projektes kann eine Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes in Aussicht gestellt werden.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des

ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Archengasse 6, Gst.Nr. 12/1, 12/2, 13, .8/2 und .9, KG 87007 Schwaz, vom 20.02.2019, Zahl BP 189, laut dem vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf.

TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst.Nr. 2633/2, Dr.-Walter-Waizer-Straße am Ortsende

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.03.2019, Zahl BP 190, im Bereich des Gst.Nr. 2633/2 in der Dr.-Walter-Waizer-Straße am Ortsende von Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich der Reihenhausanlage Dr.-Walter-Waizer-Straße 42-46c und 56-58c

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz den Bebauungsplan vom 06.06.2019, Zahl BP 179, im Bereich Dr.-Walter-Waizer-Straße 42–46c und 56–58c, Gst.Nr. 2623/5 bis 2623/43, gänzlich aufzuheben.

TOP 12

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich Minkusfeld Nord und Neuerlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes

1. Auf Antrag des Bauausschusses wird der Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2018 betreffend Auflage und Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2027, 2028, 2030/1, 2031, 2032, 2033/1, 2036 und 2037 sowie über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 2033/2, 2034 und 2035, Zahl BP 181 vom 23.10.2018, aufgehoben.
2. Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz, den in Rechtskraft erwachsenen Bebauungsplan vom 25.04.2017, Zahl: BP 158, aufzuheben und gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Gst.Nr. 2027/1, 2027/2, 2027/3, 2028/1, 2028/2, 2028/3, 2028/4, 2028/5, 2033/2, 2034, 2035, 2036, 2037 und eines ergänzenden Bebauungsplanes für die Grundstücke Gst.Nr. 2028/2, 2028/3, 2028/5, 2036, vom 13.05.2019, Zahl BP 181, im Bereich Minkusfeld Nord, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 13

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Alte Landstraße, Gst.Nr. 1035, 1036, 1037, 1038 und 1039

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.05.2019, Zahl R 33, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Alte Landstraße, Gst.Nr. 1035, 1036, 1037, 1038 und 1039, vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 1035, 1036, 1037, 1038 und 1039 von derzeit landschaftlich wertvolle Flächen in Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 14

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Alte Landstraße, Gst.Nr. 1043 und 1044

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 06.05.2019, Zahl R 34, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich Alte Landstraße, Gst.Nr. 1043 und 1044, vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gst.Nr. 1043 und 1044 von derzeit landschaftlich bzw. ökologisch wertvolle Flächen in Siedlungsentwicklungsfläche, nicht als Bauland oder baulandähnlich gewidmet, mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 15

Antrag des Umweltausschusses zur Beauftragung eines Planungsbüros gemeinsam mit dem VVT für die Detailplanung von kurzfristig umsetzbaren Verbesserungen im Citybusnetz betreffend die Erschließung Pirchanger, Sonnseite und Paracelsusstraße – Ernst-Knapp-Straße – Altenheime - Friedhof

„ Die Stadtgemeinde Schwaz beauftragt gemeinsam mit dem Verkehrsverbund (Kostenteilung 50:50) das Planungsbüro Planoptimo, Büro Dr. Köll ZT - GmbH, mit der Detailplanung von kurzfristig umsetzbaren Verbesserungen im Citybus-Netz betreffend die Erschließung Pirchanger, Sonnseite und Paracelsusstraße – Ernst-Knapp-Straße – Altenheime – Friedhof. Nach Vorliegen der Planung werden die Verkehrsleistungen vom Verkehrsverbund ausgeschrieben und das Ergebnis der Stadtgemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Diese Verbesserungen sollen ehestmöglich noch im Herbst 2019 umgesetzt werden. Der Anteil der Stadtgemeinde Schwaz an den Planungskosten beträgt € 4.550,- netto. Die Bedeckung erfolgt aus 1/875-775000 Beitrag Neuplanung Citybuslinien.“

TOP 16

Antrag des Umweltausschusses betreffend „Essbare Stadt“

„ Die Positionierung der Stadt Schwaz als „Essbare Stadt“ im Sinne des Antrages von Gemeinderat Benjamin Kranzl kann nicht zur Gänze umgesetzt werden. In Einzelfällen soll jedoch danach getrachtet werden, bei zukünftigen Grünraumgestaltungen mögliche Potentiale dieser Initiative zu berücksichtigen.“

TOP 17

Antrag des Bürgermeisters betreffend Beschlussfassung einer Resolution zur Agenda 2030 entsprechend dem Vorschlag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Österr. Gemeindebundes sowie des Österr. Städtebundes

„ Die Stadtgemeinde Schwaz wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in einem Bündnis mit lokalen Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern die Umsetzung der Agenda 2030 unterstützen.“

TOP 7 n.ö.S

a) Antrag des Unterausschusses für „Parken im Stadtgebiet“ auf Verordnung eines Parkstreifens in der Dr.-Weißgatterer-Straße in Höhe der Stichstraße „Klumaier“

„ In der Dr.-Weißgatterer-Straße wird im Bereich der Stichstraße „Klumaier“ südseitig ein Längsparkstreifen für vier PKW's und nordseitig der Stichstraße ein Längsparkstreifen für sechs PKW's auf der östlichen Fahrbahnrandseite außerhalb des Kreuzungsbereiches ausgewiesen. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Fahrbahnmarkierung (Bodenmarkierung) gemäß beiliegendem Lageplan in der Örtlichkeit kundgemacht. „

b) Antrag des Unterausschusses für „Parken im Stadtgebiet“ auf Verordnung eines Parkverbotes in der Ernst-Knapp-Straße

„ In der Ernst-Knapp-Straße wird, beginnend von der Kreuzung Johannes-Messner-Weg in nördliche Fahrtrichtung bis zur Einfahrt der Tiefgarage der Wohnanlage Johannes-Messner-

Weg 1 – 3 für die beiden Parkplätze an der Ernst-Knapp-Straße ein Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit jeweils der Zusatztafeln „werktags Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr“ gem. § 54 StVO 1960 und den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet.

Die Verordnung wird durch die im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Verkehrszeichen und deren Aufstellung in der Örtlichkeit kundgemacht. „

c) Antrag des Unterausschusses für „Parken im Stadtgebiet“ auf Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in der Innsbrucker Straße vom Haus 70 bis zur Notzufahrt Schwimmbad

„ In der Innsbrucker Straße wird ab der südlichen Seite des Objektes Innsbrucker 70 bis inklusive Notzufahrt Schwimmbad für den westlichen Fahrbahnrand gemäß beiliegendem Lageplan ein „Halte- und Parkverbot“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den entsprechenden Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 verordnet. Die Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht. „

d) Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung von weiteren Parkplätzen im Bereich Knappenanger

„ Die im beiliegenden Lageplan eingetragene Parkplatzfläche im Bereich Haus Rennhamnergasse 15 und Haus Rennhamnergasse 12 werden verordnet und im Rahmen des Jahresbauvertrages durch das beauftragte Unternehmen bituminös hergestellt. Die Überschreitung der HH-Stelle 1/612000-002020 – Errichtung und Sanierung von Straßen um ca. € 30.000,00 wird genehmigt. Die Bedeckung erfolgt im Wege einer Überschreitung der deckungsfähigen Budgetpositionen Verkehr.“

e) Antrag des Unterausschusses für „Parken im Stadtgebiet“ auf Erweiterung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonenregelung auf den ENI-Parkplatz und die Innsbrucker Straße bis zum Schwimmbad Schwaz

„ 1. Die Stellungnahme der Tiroler Wirtschaftskammer vom 14.5.2019, die Stellungnahme der Tiroler Arbeiterkammer vom 15.5.2019 und die Stellungnahme der Tiroler Apothekerkammer vom 15.5.2019 werden verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Dies mit der Begründung, dass für Arbeitnehmer ja gemäß der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 Arbeitnehmerparkkarten für € 29,--/Monat (x10 für eine Jahreskarte) zur Verfügung stehen. Dieser Umstand scheint den Interessensvertretungen nicht bekannt zu sein.

Die Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 vom 14.11.2018, zuletzt novelliert am 12.12.2018, wird dahingehend abgeändert, dass der Bereich südlich der ENI-Tankstelle bis zum Beginn der Notzufahrt Schwimmbad in die Zone II der gebührenpflichtigen Kurzparkzone mitaufgenommen wird. Der beiliegende gesamthafte Zonenplan vom 8.5.2019 ersetzt den bisherigen Plan (Anlage 1) gem. § 1 1. Satz der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019.

Für die Parkplätze entlang der Innsbrucker Straße gelten die Parkregelungen für die Zone II SÜD.

Für den im informativ beiliegenden Lageplan vom 9.5.2019 eingetragenen und ersichtlichen ENI-Parkplatz wird die maximale Parkdauer auf 240 Minuten erstreckt. Somit hat der letzte

Halbsatz des § 2 Abs. 2 leg.cit. (bisher: ‚für den Königfeldparkplatz ...‘) zu lauten: ‚für den ENI-Parkplatz mit 240 Minuten (= 4 Stunden) festgelegt.‘

Weiters wird für diesen Bereich (ENI-Parkplatz) die Benutzung der Dauerparkkarten laut § 4 Abs. 1 leg.cit. (Anwohner der Zone II SÜD) und laut § 4 Abs. 2 leg.cit. (Anrainerparkkarten) mit einer unbefristeten Parkdauer genehmigt, weshalb es im § 4 Abs. 2 lit. a leg.cit. statt dem Wort ‚Königfeldparkplatz‘ ‚ENI-Parkplatz‘ zu lauten hat.

2. Diese Novelle der Schwazer Parkabgabeverordnung 2019 tritt mit 01.09.2019 in Kraft.

3. Für die Aufnahme des ENI-Parkplatzes und der Innsbrucker Straße in die gebührenpflichtige Kurzparkzone wird die Anschaffung zweier Parkscheinautomaten, TYP Siemens Pecuni 8, mit bargeldlos Bezahlfunktion, gemäß dem letzten Anbot der Fa. Siemens in Höhe von je ca. € 9.300,00 brutto, genehmigt. Die Überschreitung der HH-Stelle 1/640-043000 „Nachschaffung Parkscheinautomat“ wird genehmigt. Die Bedeckung erfolgt aus Mehreinnahmen an Parkgebühren. „

f) Antrag auf Einführung eines Parkgebührenregimes in der Hochgarage beim Schwimmbad

„ Die Stadtgemeinde Schwaz beschließt den Einbau einer Schrankenanlage in der Hochgarage und hebt eine Parkgebühr ein, wobei vorerst 4 Stunden kostenloses Parken festgesetzt werden. Für jede weitere angefangene Stunde ist 1 € zu entrichten, wobei eine Deckelung vorgesehen wird, die mit € 10 je Kalendertag festgesetzt ist. Parkgebühren werden indexiert (jeweiliger Gebühren-Gemeinderat). Beginn des neuen Regimes wird mit frühestens 1. September festgesetzt, spätestens aber mit der Errichtung der Schrankenanlage.

Die (bisherige) Parkdeck-Ordnung wird in der beiliegenden Art und Weise geändert.

Die Umsetzung und Betreuung dieser Anlage wird den Stadtwerken Schwaz GmbH übertragen, die diese Hochgarage von der Stadt anpachten sollen.

Zum Abschluss der Vertragswerke wird der Stadtrat ermächtigt.“

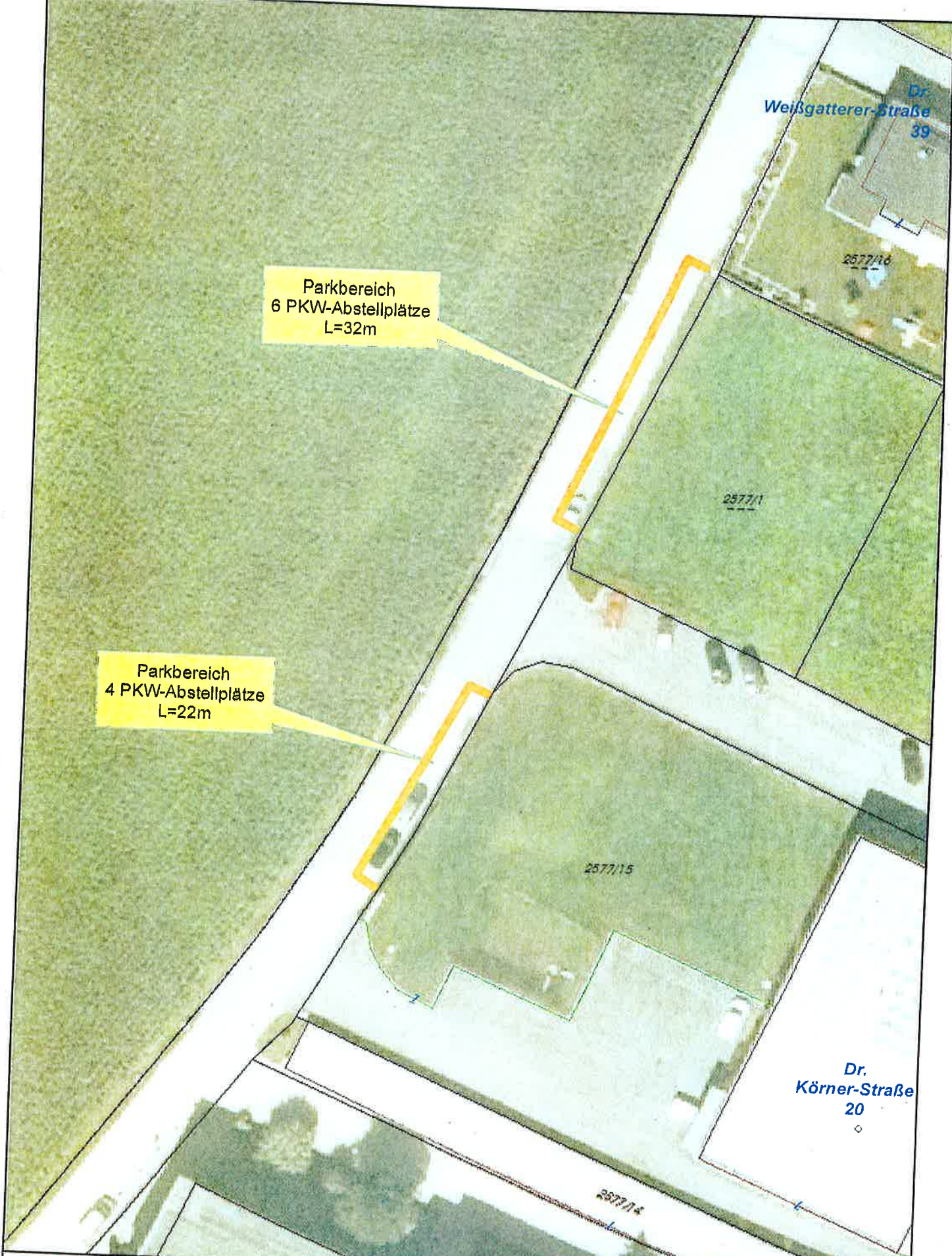
TOP 8 n.ö.S.

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich unterer Freundsberg

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 19.04.2019, Zahl BP 191 im Bereich der Grundstücke 368/2, .332, .333, 369, 368/1, 370, .330, 371, 373, .327, .326, 375, 374, 377, .325, 387, 381/1, 381/2, 380, .335, 383/2, 379, 378, 385/1, 385/2, 388, 389, .323, 392, 394, 395, .320 und 397, alle KG 87007 Schwaz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Parkbereich
6 PKW-Abstellplätze
L=32m

Parkbereich
4 PKW-Abstellplätze
L=22m

Dr. Weißgatterer-Straße
39

2577/16

2577/1

2577/15

Dr. Körner-Straße
20

2577/14



schwaz
BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur
Vorschaubildung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundigentümer über den
Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt
werden!
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung -
Bearbeiter w.moser

Maßstab 1:500
Datum 8.5.2019



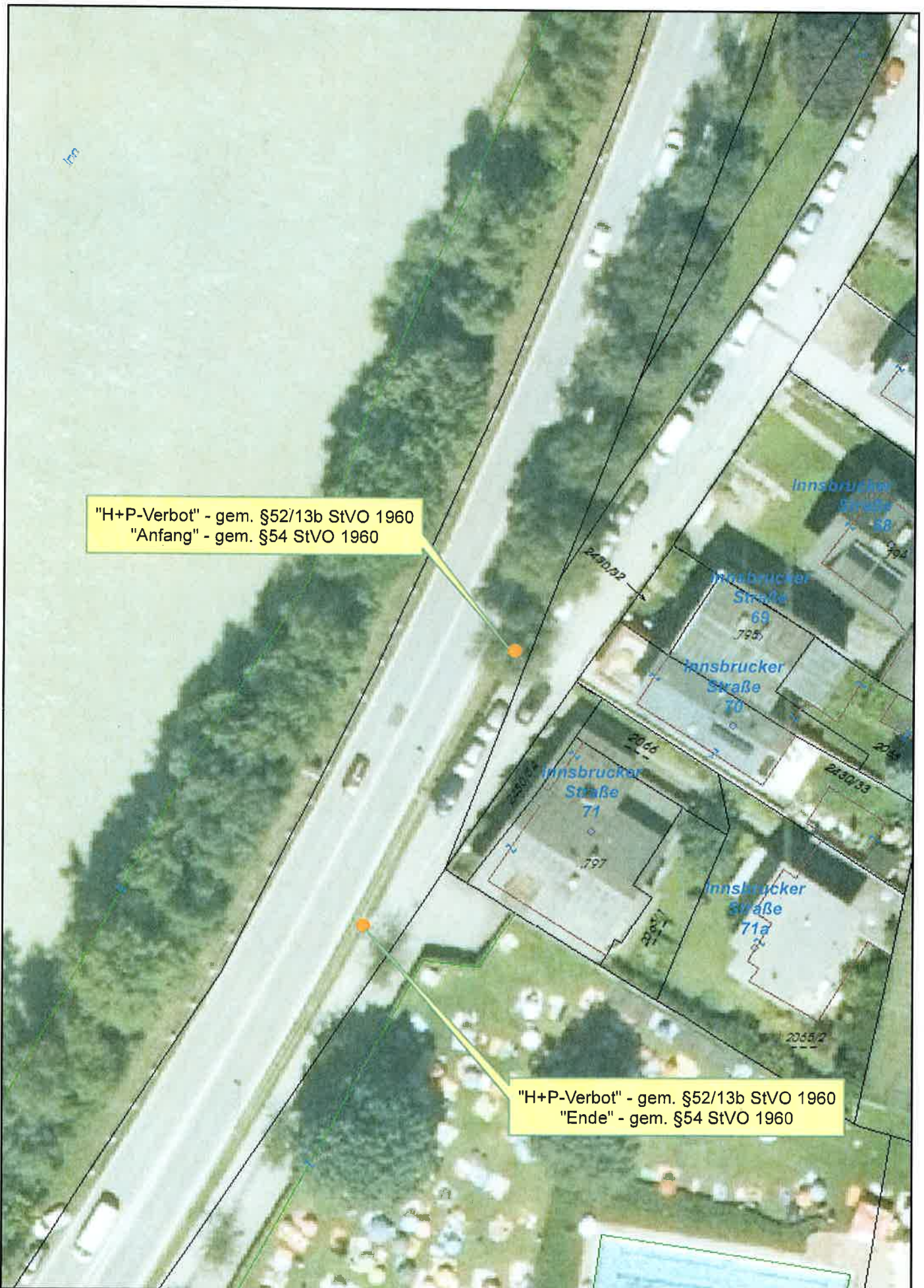
"Parkverbot" - gem. §52/13a StVO 1960
 "werktags, Mo-Fr von 07:00 bis 19:00 Uhr"
 gem. §54 StVO 1960
 "Ende" - gem. §54 StVO 1960

"Parkverbot" - gem. §52/13a StVO 1960
 "werktags, Mo-Fr von 07:00 bis 19:00 Uhr"
 gem. §54 StVO 1960
 "Anfang" - gem. §54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!





"H+P-Verbot" - gem. §52/13b StVO 1960
 "Anfang" - gem. §54 StVO 1960

"H+P-Verbot" - gem. §52/13b StVO 1960
 "Ende" - gem. §54 StVO 1960



Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
 Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundgelgenümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Behelfe des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug	Bezeichnung -	Maßstab 1:500
	Bearbeiter w.moser	Datum 8.5.2019



schwarz



BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchverordnungsgesetzes dient die Darstellung der Katastrallehre lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundbuchgegenstand rechtsverbindlich herbeizuführen, müssen im Bedarfsfall die Grundbucheinträge über den Verkehrszustand herangezogen werden, sowie die amtlichen Behalte des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung

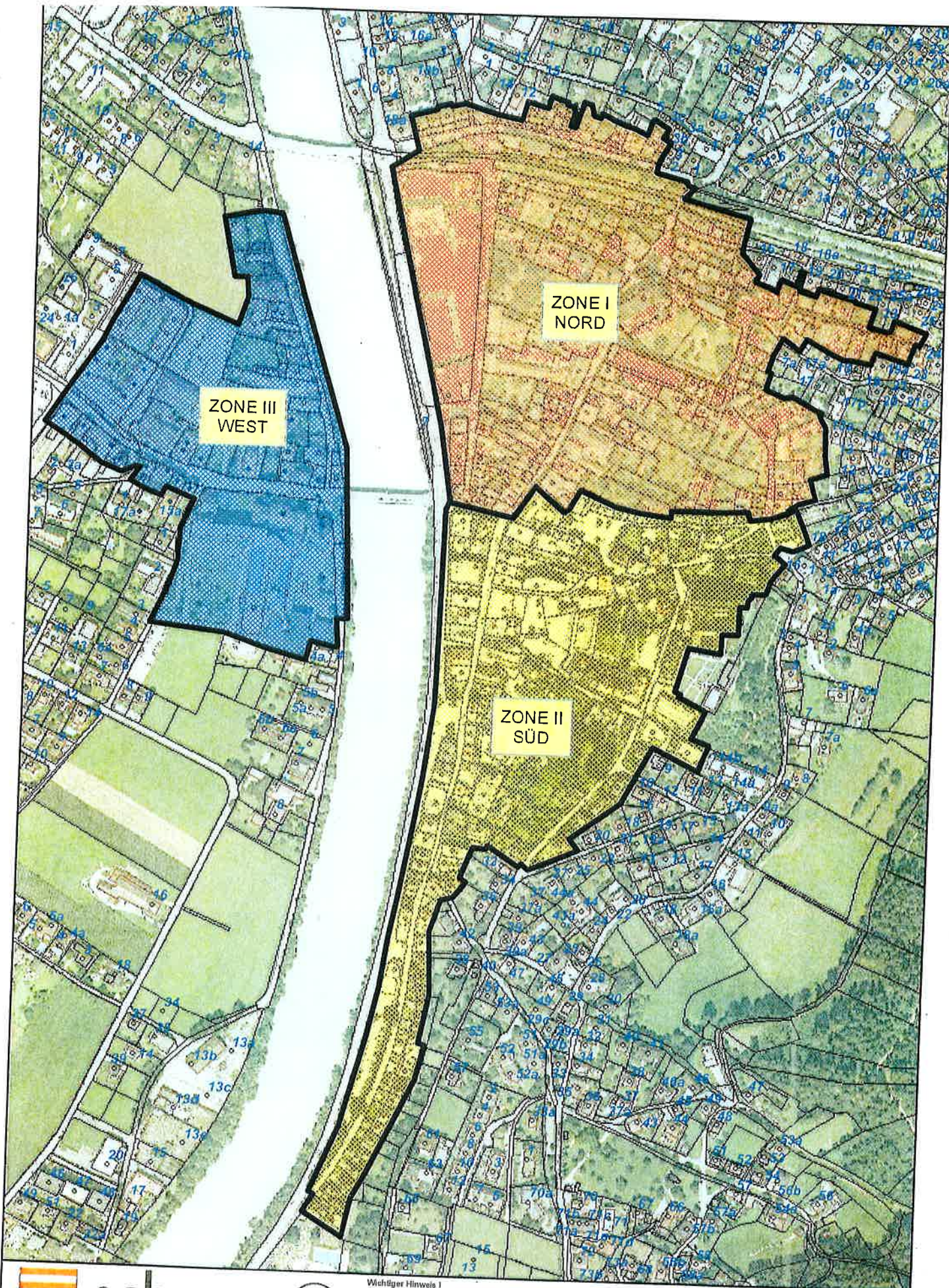
Bearbeiter w.mosser

Maßstab

1:500

Datum

9.5.2019



schwaz 
 BAU & VERKEHR

Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfälle die Grundstücksmäße über den Grenzverlauf befragt, sowie die amtlichen Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden!
 Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



Grundstücksauszug

Bezeichnung
 Bearbeiter w.moser

Anlage 1

Maßstab 1:5.000
 Datum 8.5.2019



BAU & VERKEHR

schwarz

Grundstücksauszug

Bezeichnung

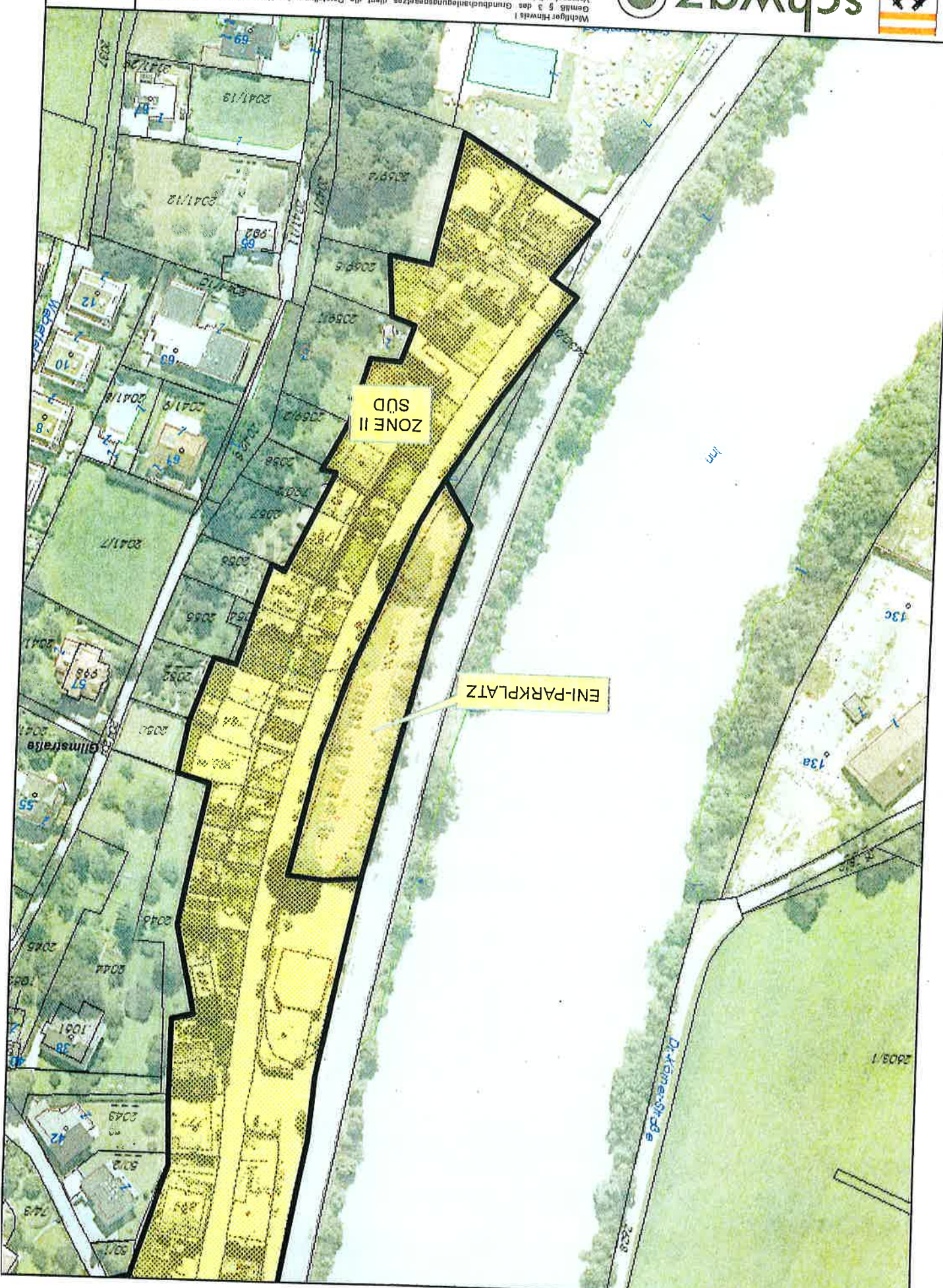
W. Moser

Maßstab 1:1.500

Datum 9.5.2019



Wichtiger Hinweis!
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralkarte lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfall die Grundgenüßer über den Grenzlauf befragt, sowie die amtlichen Behörde des zuständigen Vermessungsamtes zugunommen werden. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtsicherheit!



PARKDECK-ORDNUNG

1. Diese Parkplatzordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Parkdecks und im Bereich der Zu- und Ausfahrten und Ein- und Ausgänge (= gesamter Bereich) aufhalten. Durch das Betreten / Befahren unterwirft sich der Benutzer dieser Parkplatzordnung. Der Zugang zum Parkdeck ist nur Kraftfahrzeug-Abstellern und deren Begleitpersonen gestattet.
2. **Das Parken** bzw. jegliches Benutzen des Parkdecks **erfolgt auf vollständig eigene Gefahr**, eine Haftung für Diebstähle, Beschädigungen usw. wird durch die Stadtgemeinde Schwaz nicht übernommen. Es kommt kein Vertragsverhältnis, sondern lediglich eine Überlassung zur Benützung zustande. Das Parkdeck ist nicht bewacht.
3. Für den gesamten Bereich gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) und das Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einfahrt und Benützung ist nur mit Personen- und Kombinationskraftwagen zulässig. Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren.
4. Als Höchstgeschwindigkeit im gesamten Bereich wird 5 km/h vorgeschrieben. Alle Verkehrszeichen sind zu beachten, alle Anweisungen des städt. Personals zu befolgen.
5. Der Parkraum ist Platz sparend zu nutzen, die Bodenmarkierungen sind zu beachten. Arbeiten am Kraftfahrzeug, Lärmerregung und Ladetätigkeit im gesamten Bereich sind verboten.
6. Kosten für das Parken:
Die ersten 4 Stunden des Parkvorganges sind kostenlos, für jede weitere angefangene Stunde beträgt die Parkgebühr € 1,--, maximal aber € 10,-- je Kalendertag.
7. Wenn das eingestellte Fahrzeug aber den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet, es behördlich nicht zugelassen ist, oder verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Abstellplätzen geparkt wird, kann es auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugeinstellers aus der Parkeinrichtung entfernt und verwahrt werden.

Der Bürgermeister
der Stadt Schwaz